

Für das Nachschlagewerk!

035

1

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Verwaltungsrecht, Allgemeines: Folgen-  
beseitigungsanspruch GrundG Art 14, Art 34

Rechtssatz: Für Klagen auf Entschädigung wegen der Nach-  
teile, die sich nach verwaltungsgerichtlicher  
Aufhebung einer Einweisung in eine Wohnung  
aus der Nichtfreimachung der Wohnung durch  
das Wohnungsamt ergeben (Entgang von Mietzins;  
Prozeßkosten einer zivilrechtlichen Räumungs-  
klage), ist der Rechtsweg vor den Zivilge-  
richten jedenfalls dann gegeben, wenn die Kla-  
ge gerade auf schuldhaftes Verhalten der Be-  
hörde und auf Eingriff in das Eigentum ge-  
stützt wird.

Aktenzeichen: III ZR 76/54 LG Osnabrück  
Urt. d. BGH v. 6.10.1955 OLG Oldenburg

III ZR 76/54

Verkündet am  
6. Oktober 1955  
Fieser, Justizanzw.  
gestellter als Ur-  
kundsbeamter der  
Geschäftsstelle

1

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landkreises O [REDACTED], vertreten durch den Kreistag,

Beklagten, Berufungsklägers und  
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Hausbesitzer Josef E [REDACTED] in G [REDACTED] Nr [REDACTED]  
(Kreis O [REDACTED]),

Kläger, Berufungsbeklagten und  
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1955 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der  
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft und  
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Kreises gegen das  
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Oldenburg vom 27. November 1953 wird zurückge-  
wiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der  
beklagte Kreis.

Von Rechts wegen

- 2 -

1

### Tatbestand:

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen der Nachteile, die ihm durch die Zuweisung von Räumen seines Hausgrundstücks durch das Wohnungsamt des beklagten Kreises an eine Familie D■■■■■ entstanden sind.

Das Oberlandesgericht hat eine Amtspflichtverletzung darin erblickt, daß der beklagte Kreis nach Aufhebung der Zuweisungsverfügung durch die Spruchstelle beim Regierungspräsidenten und nach Zurücknahme der verwaltungsgerichtlichen Klage durch D■■■■■ die Wohnung nicht spätestens zum 1. Oktober 1950 durch Heraussetzen der Familie D■■■■■ freigemacht habe. Es läßt dahingestellt, ob diese Amtspflichtverletzung schuldhaft begangen sei und verurteilt den beklagten Kreis unter Abweisung der angeblichen Mietausfälle für die Zeit bis zum 30. September 1950 in Höhe von 174,99 DM wegen der Mietausfälle in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 15. Juli 1951 in Höhe von 286,69 DM und wegen 213,31 DM durch die Prozesse des Klägers gegen Familie D■■■■■ entstandenen Prozeßkosten zu dem eingeklagten Teilbetrag von 500,- DM nebst Zinsen.

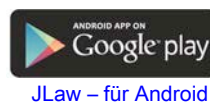
Mit der Revision verlangt der beklagte Kreis Aufhebung des angefochtenen Urteils. Er ist der Ansicht, daß für den mit der Klage geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch der Rechtsweg vor den Zivilgerichten nicht gegeben sei. Im übrigen rügt er die Verletzung der Vorschriften über die Amtshaftung. Der Kläger bittet, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

1. Soweit die Revision sich auf die Unzulässigkeit des Rechtsweges beruft, ist sie gemäß § 547 Abs 1 Ziff 1 ZPO schlechthin zulässig; jedoch ist die Revision insoweit unbe-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gründet.

Der vom Kläger vorprozessual geltend gemachte Anspruch, mit dem er nach Aufhebung der Einweisungsverfügung vom Wohnungsamt des beklagten Kreises die Herausnahme der in sein Haus eingewiesenen Familie D. verlangt hat, stellt sich zwar als ein Folgenbeseitigungsanspruch im Sinne dieses von Schrifttum und Rechtsprechung entwickelten Begriffes dar. Mit der vorliegenden Klage wird aber nicht dieser Folgenbeseitigungsanspruch auf Freimachung der Wohnung geltend gemacht, sondern die aus der Nichterfüllung dieses vom Kläger behaupteten Anspruches sich angeblich ergebenden Nachteile (Entgang von Mietzins; Prozeßkosten einer zivilrechtlichen Räumungsklage). Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch findet zwar in der Nichterfüllung des Folgenbeseitigungsanspruches seine Grundlage; ob der Anspruch deshalb etwa ebenfalls als Folgenbeseitigungsanspruch oder richtiger als Anspruch auf die Beseitigung der mittelbaren Folgen eines aufgehobenen Verwaltungsaktes anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn er als Folgenbeseitigungsanspruch im weiteren Sinne aufgefaßt wird, so stellt er sich seiner wahren Rechtsnatur nach, auf die es für die Zulässigkeit des Rechtsweges allein ankommt (BGHZ 16, 275), - jedenfalls im vorliegenden Falle, wo schuldhaftes Verhalten der Behörde und Eingriff in das Eigentum zu seiner Stützung ausdrücklich behauptet werden - als Anspruch aus Amtshaftung und aus Enteignung dar. Für Ansprüche aus Amtshaftung (§ 839 BGB) ist in Art 34 Satz 3 GrundG und für Ansprüche aus Enteignung, denen die rechtsähnlichen Ansprüche aus enteignungs-gleichem Eingriff zuzurechnen sind (BGHZ 6, 270 [290/91, 7]), ist in Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG der Rechtsweg vor den Zivilgerichten zwingend vorgeschrieben.

Die Rüge der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor den Zivilgerichten ist daher unbegründet.

2. Soweit die Revision Sachangriffe gegen die Verurteilung des beklagten Kreises erhebt, ist sie gemäß § 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO in Verbindung mit § 71 Abs 2 Ziff 2 GVG insoweit zulässig, als sie Verletzung der Bestimmungen über Amtshaftung in Verbindung mit den Staatshaftungsgesetzen rügt. Soweit dagegen die Verurteilung des beklagten Kreises aus dem Rechtsgrunde der Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs erfolgt ist, kann mangels Erreichung der Revisionssumme und mangels Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht eine Nachprüfung im Revisionsrechtszug gemäß §§ 546, 547 ZPO nicht erfolgen, weil derartige Ansprüche nicht zu den privilegierten Ansprüchen nach § 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO wie die Ansprüche aus Amtshaftung gehören, und zwar auch nicht im Hinblick auf die Zulässigkeit der Revision aus dem Klagegrunde der Amtshaftung (vgl BGHZ 1, 369).

Die Revision glaubt, die Nachprüfbarkeit der Amtshaftungsansprüche müsse im vorliegenden Fall bei Begründetheit der insoweit erhobenen Rügen trotzdem zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im ganzen, also einschließlich der Entscheidung über die Ansprüche aus Eingriff in das Eigentum führen, weil das Berufungsgericht seinen Anspruch nicht aus zwei nebeneinander bestehenden Rechtsgründen, sondern nur aus einem von zwei sich wechselseitig ausschließenden Gründen zugesprochen habe. Es habe nämlich die Ansprüche aus Amtshaftung nur für den Fall zugesprochen, daß die Angestellten des beklagten Kreises ein Verschulden treffe; es habe andererseits Ansprüche aus Eingriff in das Eigentum nur für den Fall zugesprochen, daß ein Verschulden nicht gegeben sei.

Dieser Würdigung des Berufungsurteils durch die Revision kann nicht gefolgt werden. Ansprüche wegen Eingriffes in das Eigentum hat das Berufungsgericht nicht nur

für den Fall zuerkannt, daß ein Verschulden der Bediensteten des Wohnungsamtes nicht gegeben oder nicht nachzuweisen ist, sondern unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens. Soweit der Wortlaut der Gründe im Berufungsurteil insoweit noch zu Zweifeln Anlaß geben könnte, werden die Zweifel dadurch völlig ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht die Ansprüche aus Eingriff in das Eigentum durch ausdrücklichen Hinweis auf die Entscheidungen BGHZ 6, 270 [290] und BGHZ 7, 296 [299] begründet. Während die erste Entscheidung Ansprüche aus s c h u l d l o s rechtswidrigem Eingriff in das Eigentum behandelt, gewährt die zweite Entscheidung gerade bei s c h u l d h a f t rechtswidrigem Eingriff in das Eigentum Ansprüche aus Enteignung. Das Berufungsgericht hat daher entgegen der Ansicht der Revision die Verurteilung schlechthin, also ohne Rücksicht auf Verschulden, auf die Grundsätze über Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs gestützt und nur für den Fall des Vorliegens von Verschulden die Bestimmung über Amtshaftung des § 839 BGB als eine weitere Klagegrundlage bezeichnet.

Die richtig verstandene Begründung des Berufungsgerichts hat dann aber dies zur Folge: Auch wenn die hinsichtlich des Amtshaftungsanspruches unbeschränkt zulässige Revision zu einem für den beklagten Kreis günstigen Ergebnis führen würde, müßte die in der Revisionsinstanz nicht anfechtbare Verurteilung zur Zahlung der Klagesumme als einer Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffes bestehen bleiben. Eine Nachprüfung der Verurteilung aus Amtshaftung erübrigt sich daher, denn gleichgültig wie sie ausfällt, muß es bei der Verurteilung des beklagten Kreises bleiben, wie der Senat für Fälle, in denen wie hier, eine Verurteilung aus einem revisiblen und aus einem irrevisiblen Klagegrunde zusammentreffen, in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat (vgl Urteile vom 24. Juni 1954 - III ZR 52/53 -, vom 4. No-

vember 1954 - III ZR 103/54 -). Eine ausdrückliche Entscheidung darüber, ob die Amtshaftungsansprüche des Klägers begründet sind oder nicht, kann die Revision nicht beantragen, weil der Zweck des Prozesses grundsätzlich nicht der ist, eine Entscheidung über Rechtsfragen herbeizuführen, deren Erörterung es nicht bedarf.

Die Revision des beklagten Kreises ist daher ohne weitere Sachprüfung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer